

COVID-19-Risikomaßnahmen

Informationen für Hotels | Veranstaltungsstätten

Die nachfolgenden Informationen und Regeln verstehen sich als Mindestanforderungen. Darüber hinaus sind die Regeln, Vorschriften und Empfehlungen des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Es gilt eine Fürsorgepflicht gegenüber allen Beteiligten. Die bundes- und landesspezifischen Entwicklungen sind jederzeit genau zu verfolgen, um auf Entscheidungen und Vorgaben (z. B. eine erneute Verschärfung des Kontaktverbots) ad hoc zu reagieren und die DWA frühzeitig zu informieren.

Bitte beachten Sie die Einschätzungen der aktuellen Gefährdungslage und die aktuellen Hygienehinweise des RKI:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Für die Durchführung von Veranstaltungen der **DWA** sind folgende Maßnahmen zu gewährleisten:

- Die Veranstaltungsstätte verfügt über ein mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Hygienekonzept
- Der DWA ist mitzuteilen, ob behördliche Auflagen gegen die Durchführung der Veranstaltung und ggfs. gegen Übernachtungen von Teilnehmer*innen und Referent*innen sprechen bzw. verboten sind.
- Die Veranstaltungsstätte muss die DWA darüber informieren, welche Bedingungen für die Teilnahme von Personen aus Risikogebieten aus dem In- und Ausland gelten.
- Bereitstellung hinreichend großer Schulungsräume, unter Beachtung der länderspezifischen Vorgaben.
- Bereitstellung von Hygienemaßnahmen vor Ort (z. B. Bereitstellung von Mitteln zur Hände-Desinfektion in den Schulungs- und Sanitärräumen)
- Hinweisschilder mit Verhaltensregeln prägnant und übersichtlich platzieren (Abstand halten, keine Hände schütteln, eigene Hygienemaßnahmen des Hotels / der Veranstaltungsstätte etc.)
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Räumen (Tagungsräume, Hotelzimmer, Toiletten etc.) und Gegenständen (Türklinken, Bedienungselemente etc.)
- Möglichkeit zur gründlichen, häufigen und ausreichenden Durchlüftung der Räumlichkeiten ggf. mit Unterstützung von HEPA-Filter durch Referent*innen und DWA-Mitarbeiter*innen
- Deutlich sichtbare Markierungen für die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern in den Gängen und zwischen den Unterrichtstischen und Laufwegen.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Pausen und während der Mahlzeiten (Abstandskennzeichnungen sind vorhanden, Hygienekonzept für die Essensausgabe / ggf. zeitlich versetzte Essenszeiten).
- Aufbewahren einer Kopie der Teilnehmerliste mit Angabe von Namen, Vornamen und Mobiltelefonnummern der Teilnehmer*innen und Vernichtung nach vier Wochen nach den Vorgaben der DSGVO.

Die Einhaltung der Maßnahmen sowie die Mitteilung der maximalen Teilnehmerzahl ist Grundlage des Vertrages und ist der DWA schriftlich zu bestätigen.

Stand: Neue Fassung

Die DWA-Bundesgeschäftsleitung:



Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Sprecher der Bundesgeschäftsleitung



Rolf Usadel
Kaufm. Bundesgeschäftsführer

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17 · D-53773 Hennef
Telefon: +49 2242 872-0 · Fax: +49 2242 872-135
E-Mail: heidebrecht@dwa.de · Internet: www.dwa.de